

## **TOP 2a:**

---

### Gesetz zur Änderung weinrechtlicher und agrarmarktstrukturrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 287/17

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Eckpunkte des vorliegenden Gesetzes sind:

- Schaffung einer Länderermächtigung zur Gründung und Zulassung von Organisationen zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen zur Beschleunigung des Verfahrens zur Änderung von Produktspezifikationen von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung und geschützten geografischen Angaben;
- Aufnahme einer Länderermächtigung zur Festlegung eines Hektarhöchsttrages für nicht herkunftsgeschützten Wein (Wein, der nicht aus g.U/g.g.A-Gebieten stammt) von maximal 200 hl/ha. Soweit in einem Land keine entsprechende Regelung erlassen wird, gilt ein Hektarertrag von 200 hl/ha automatisch als festgesetzt;
- Begrenzung der Neuanpflanzungen für 2018, 2019 und 2020 auf 0,3 Prozent der deutschen Rebfläche;
- Schaffung einer Länderermächtigung, die es den Ländern ermöglicht, für ihr Territorium selbst über die Anerkennung von Branchenverbänden im Weinsektor zu entscheiden.

Da die letztgenannte Änderung, die einer Bitte des Bundesrates aus dem ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens entspricht (BR-Drucksache 782/16 - Beschluss -, Ziffer 7), über eine Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes erfolgt, lautet der Titel des Gesetzes nun "Gesetz zur Änderung weinrechtlicher und agrarmarktstrukturrechtlicher Vorschriften".

#### II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen (BR-Drucksache 782/16 - Beschluss -).

Mit dieser Stellungnahme sollte erreicht werden, dass die in dem ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehene Begrenzung der Neuanpflanzungen auf 0,3 Prozent der deutschen Rebfläche nicht nur für die Jahre 2018 und 2019 gelten soll, sondern auch für das Jahr 2020.

Außerdem sollte die Regelung für die Begrenzung der Hektarerträge bei der Weinherstellung außerhalb der klassischen Anbaugebiete direkt im Gesetz getroffen werden.

Bei der Anerkennung von Organisationen zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen sollte es möglich sein, dass bei gebietsübergreifenden Anbaugebieten die Anerkennung nur durch das am stärksten betroffene Land erfolgt. Die übrigen Länder sollen hierzu ihr Einvernehmen erteilen.

Die Bagatellgrenze der Weinbergsfläche, oberhalb der Weinbaubetriebe abgabepflichtig für den Deutschen Weinfonds werden, sollte von fünf auf zehn Ar angehoben werden. Damit sollte entsprechender Verwaltungsaufwand eingespart werden. Da die aus der Abgabepflicht herausfallenden Betriebe nur einen geringen Anteil ausmachen, wurden die Verluste für den Deutschen Weinfonds jedoch als gering eingeschätzt.

Um besonderen regionalen Gegebenheiten im Weinsektor Rechnung tragen zu können, sollte durch eine Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, für ihr Territorium selbst über eine Anerkennung von Branchenverbänden im Weinsektor zu entscheiden. Dafür sollte die Ermächtigung des Bundesministeriums in § 9 Absatz 3 Satz 1 des Agrarmarktstrukturgesetzes dahingehend entsprechend erweitert werden, durch Bundesverordnung die für eine solche Entscheidung der Länder notwendigen Ermächtigungen aus § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Agrarmarktstrukturgesetzes ganz oder teilweise auf die Landesregierungen zu delegieren.

Um Kohärenz mit der zusätzlich notwendigen Änderung der Agrarmarktstrukturverordnung herzustellen, wurde in der Stellungnahme angeregt, den vorliegenden Gesetzentwurf im zweiten Durchgang im Bundesrat zeitgleich mit der Agrarmarktstrukturverordnung zu beschließen (siehe hierzu die Ausführungen zu TOP 2b).

Die Bundesregierung hat die Änderungswünsche des Bundesrates in ihrer Gegenäußerung - BT-Drucksache 18/11284 - befürwortet. Für die Forderung des Bundesrates, bundesweit einen Hektarhöchstertag für nicht herkunftsgeschützten Wein festzusetzen, sah sie jedoch Prüfungsbedarf, da nach ihrer Rechtsauffassung die Regulierungshoheit in dieser Hinsicht allein bei den Ländern liege.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 225. Sitzung am 23. März 2017 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/11635 - in geänderter Form angenommen. Dabei wurde die Stellungnahme des Bundesrates weitestgehend berücksichtigt.

### III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

